

# Antrag auf Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege

AOK Rheinland/Hamburg  
Die Gesundheitskasse  
Pflegekasse

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse  
Unternehmenssteuerung  
Geschäftsbereich Pflege  
GZ: II.2.2.4  
Friedrich-Ebert-Str. 49  
45127 Essen

Name, Vorname des/der Versicherten	Geburtsdatum
Straße und Hausnummer	Versichertennummer
Postleitzahl und Wohnort	Telefon*

Ich beantrage Leistungen der  Verhinderungspflege  Kurzzeitpflege

für die Zeit vom [ ] bis [ ] ,

weil meine Pflegeperson [ ] wegen  Erholungsurlaub  Krankheit

Bitte Namen angeben!

oder  aus anderen Gründen an der Pflege gehindert ist.

Die Pflege wird in der genannten Zeit durchgeführt von:

einer Kurzzeitpflegeeinrichtung  einem Pflegedienst  einer selbst beschafften Ersatzpflegekraft

[ ]  
Name und Anschrift der Pflegeeinrichtung/der Ersatzpflegekraft

Meine Pflegeperson ist stundenweise (weniger als 8 Stunden täglich) verhindert (z. B. wegen Arztterminen, Erledigungen) und wird in dieser Zeit von der selbst beschafften Ersatzpflegekraft vertreten.

Mit der selbst beschafften Ersatzpflegekraft stehe ich in folgendem Verwandtschafts-/Schwägerschaftsverhältnis:

[ ]

Mit der selbst beschafften Ersatzpflegekraft bin ich weder verwandt noch verschwägert.

Mit der selbst beschafften Ersatzpflegekraft lebe ich nicht in häuslicher Gemeinschaft.

## Erklärung bei der Beantragung von Verhinderungspflege:

Hiermit erkläre ich, dass ich vor der erstmaligen Verhinderung meiner Pflegeperson mindestens 6 Monate gepflegt wurde.

Ich bitte die AOK Rheinland/Hamburg, mir den höchstmöglichen Betrag auszuzahlen (Umwidmungsregelung)\*\*. Bei einer etwaigen Überzahlung von im Voraus gezahltem Pflegegeld durch die Inanspruchnahme von Verhinderungs- oder Kurzzeitpflege stimme ich einer Verrechnung mit zukünftigen Pflegeleistungen durch meine Pflegekasse zu.

[ ]  
Ort und Datum



[ ]  
Unterschrift Versicherter, Betreuer/in, Bevollmächtigte/r

Die mit \* gekennzeichneten Angaben sind freiwillig, erlauben uns aber eine schnelle und unbürokratische Kontaktaufnahme mit Ihnen bei Rückfragen und zu allen Belangen der Pflegeversicherung und vielfältigen Leistungs- und Serviceangeboten der AOK Rheinland/Hamburg. Dieser Nutzung können Sie jederzeit widersprechen..\*\*Umwidmungsmöglichkeit gilt nicht für Verhinderungspflege durch nahe Verwandte/Verschwägte/Mitbewohner.

Datenschutzhinweis (§ 67 a Abs. 3 SGB X):

Die Daten werden zur Erfüllung unserer Aufgaben nach §§ 94 SGB XI in Verbindung mit §§ 7, 28 SGB XI erhoben. Ihr Mitwirken ist nach § 60 SGB I erforderlich. Fehlende Mitwirkung kann zu Nachteilen bei den Leistungsansprüchen führen.

## Wissenswertes zur Verhinderungs- und Kurzzeitpflege

	Verhinderungspflege	Kurzzeitpflege
<p>Was ist unter dieser Leistung zu verstehen und welche Voraussetzungen müssen vorliegen?</p>	<p>Die Pflege kann vorübergehend nicht durch die bisherige Pflegeperson erfolgen (z. B. aufgrund Urlaub, Krankheit) und wird durch eine andere Person, einen Pflegedienst oder in einer Pflegeeinrichtung durchgeführt. Der Pflegebedürftige muss vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein.</p>	<p>Für Zeiten, in denen eine Pflege in häuslicher Umgebung oder eine teilstationäre Pflege nicht möglich ist (z. B. Übergangszeit nach stationärer Krankenhausbehandlung oder in sonstigen Krisensituationen), wird stationäre Pflege in einer zugelassenen Kurzzeitpflegeeinrichtung gewährt.</p>
<p>Für welche Zeit und in welcher Höhe wird diese Leistung gewährt?</p>	<p>Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege für die Höchstdauer von <b>42 Tagen und/oder</b> bis zu einem Betrag von maximal <b>1.612 € im Kalenderjahr</b>. Soweit noch ein Anspruch auf Kurzzeitpflege besteht, kann sich der Leistungsbetrag auf bis zu 2.418 Euro erhöhen (sog. Umwidmungsregelung). Das Budget der Kurzzeitpflege wird um diesen Betrag gemindert.</p> <p>Übernehmen Verwandte oder Verschwägere bis zum <b>II. Grad</b> oder Personen, die mit dem Pflegebedürftigen in häuslicher Gemeinschaft leben, die Verhinderungspflege, so dürfen die Aufwendungen den Betrag des 1,5 fachen des Pflegegeldes der entsprechenden Pflegestufe nicht überschreiten.</p> <p>Evtl. darüber hinausgehende nachgewiesene Aufwendungen der Ersatzpflegekraft wie z. B. Fahrkosten oder Verdienstausschlag können erstattet werden. Der Gesamtbetrag darf 1.612 EUR im Kalenderjahr nicht überschreiten.</p> <p>Die Umwidmungsregelung gilt nicht.</p>	<p>Die Pflegekasse übernimmt die nachgewiesenen Kosten einer notwendigen Kurzzeitpflege für die Höchstdauer von <b>28 Tagen und/oder</b> bis zu einem Betrag von maximal <b>1.612 € im Kalenderjahr</b>. Berücksichtigt werden Aufwendungen, die durch Pflege sowie soziale Betreuung und Behandlungspflege anfallen. Nicht abgedeckt sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie ggf. anfallende Investitionskosten der Kurzzeitpflegeeinrichtung.</p> <p>Wenn das Budget der zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen noch nicht ausgeschöpft ist, besteht die Möglichkeit, dieses Budget für Eigenanteile, die im Zusammenhang mit der Kurzzeitpflege entstehen, zu nutzen.</p> <p>Soweit noch ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, kann sich der Leistungsbetrag auf bis zu 3.224 Euro erhöhen (sog. Umwidmungsregelung). Das Budget der Verhinderungspflege wird um diesen Betrag gemindert.</p>
<p>Wer ist Leistungserbringer?</p>	<p>Pflegedienste, Angehörige sowie sonstige Personen bzw. Einrichtungen.</p>	<p>Alle <b>zugelassenen</b> Kurzzeitpflegeeinrichtungen/Pflegeheime. Eine Übersicht finden Sie im AOK-Pflegeportal unter <a href="http://www.aok-pflegeheimnavigator.de">www.aok-pflegeheimnavigator.de</a>.</p>
<p>Welche <b>Besonderheiten</b> sind zu beachten?</p>	<p>Für die Zeit der Verhinderungspflege wird die Hälfte des <u>zuletzt</u> gezahlten Pflegegeldes für bis zu vier Wochen weitergezahlt.</p> <p>Auch eine stundenweise Verhinderungspflege ist möglich; eine Kürzung des Pflegegeldes erfolgt hierbei nicht.</p>	<p>Für die Zeit der Kurzzeitpflege wird die Hälfte des <u>zuletzt</u> gezahlten Pflegegeldes für bis zu vier Wochen weitergezahlt.</p>